

§ 452 Abs. 1 FL-ZPO

(alte Fassung)

In der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte darf mit Ausnahme des Anspruches auf Erstattung der Kosten des Berufungsverfahrens weder ein neuer Anspruch, noch eine neue Einrede erhoben werden.

§ 452 Abs. 2 FL-ZPO

(alte Fassung)

Tatumstände und Beweise, die nach Inhalt der erstrichterlichen Prozessakten und des Urteilstatbestandes in erster Instanz nicht vorgekommen sind, dürfen von den Parteien im Berufungsverfahren nur zur Dartuung oder Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe vorgebracht werden, auf solches neue Vorbringen darf überdies nur dann Rücksicht genommen werden, und wenn es vorher im Wege der Berufungsschrift oder mittels vorbereitenden Schriftsatzes (§ 438) dem Gegner mitgeteilt wurde.

§ 452 Abs. 1 FL-ZPO

(neue Fassung)

In der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte dürfen *innerhalb der Grenzen der Berufungsanträge und Berufungsgründe neue Ansprüche und Einreden* erhoben werden.

§ 452 Abs. 2 FL-ZPO

(neue Fassung)

Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel und insbesondere *neue Tatumstände und Beweise* dürfen die Parteien im Berufungsverfahren zur Begründung der Berufungsanträge oder zu deren Widerlegung dann unbeschränkt vorbringen, wenn dieses Vorbringen *vorher im Wege der Berufungsschrift oder der Berufungsmitteilung* (§ 438) dem Gegner mitgeteilt worden ist.

bb) Ohne Verschleppungsabsicht

Mit dem neu geschaffenen § 452 Abs. 3 FL-ZPO wurde als prozessökonomischer Mechanismus allerdings die «Grenze der zulässigen Neuerungen [...] durch die Verschleppungsabsicht gezogen»³⁵, worauf schon Wilhelm Beck im Bericht zum Nachtragsgesetz hingewiesen und diese Neuerung in § 452 FL-ZPO besonders herausgestrichen hatte³⁶.

35 Marxer, Prozeßrecht, S. 7.

36 O. Na. vom 29. März 1922, S. 1; vgl. Delle-Karth, S. 37 f.